

sichtsämter Räume, Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen, Tätigkeit und Entsorgungsmaßnahmen prüfen und überwachen; beide Behörden unterrichten sich gegenseitig.

- **Übergangsvorschriften** zu §§ 44 ff siehe § 77 Abs. 1.
- Zu „Transport und Handhabung von biologischen Stoffen, Reagenzien und Materialien für Diagnosezwecke“ im internationalen Verkehr siehe Art. 46 IGV.

## § 44

### Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Wer Krankheitserreger 1)  
in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sie ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, 2)  
bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. 3)

- 1) Die Krankheitserreger (Begriff siehe § 2 Nr. 1 samt Anmerkung) werden entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial regelmäßig in 4 Risiko- bzw. Gefahrengruppen eingeteilt (vgl. die BGV C4 „Biotechnologie“ sowie Nr. 4 des zugehörigen Merkblatts B002 „Laboratorien“ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie; siehe auch DIN 58956 „medizinisch-mikro-biologische Laboratorien“).
- 2) Nach der einschlägigen Rechtsprechung zu § 19 BSeuchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.9.1986, BVerwGE 75, 45) handelt es sich um „Arbeiten mit Krankheitserregern“ nicht nur dann, wenn Krankheitserreger bewusst zur Vermehrung gebracht werden, sondern auch, wenn Lebensmittel lediglich auf die Abwesenheit von Krankheitserregern untersucht werden. Entscheidend hinsichtlich der Erlaubnispflicht ist nicht, ob Krankheitserreger zu diagnostischen oder anderen Zwecken angezüchtet oder vermehrt werden, sondern die – abstrakte – Möglichkeit, dass ein vermehrtes Auftreten von Krankheitserregern durch Nährsubstrate begünstigt wird.  
Damit fällt auch das Anreichern oder lediglich die geringe Vermehrung (ohne spezifischen Anlass und in der Hoffnung auf ein Negativergebnis) unter den Begriff des „Arbeitens“ im Sinn des § 19 Abs. 1 BSeuchG (nunmehr § 44 IfSG). Auch bei einem Anzüchten oder lediglich geringfügigen Vermehren handelt es sich um ein Arbeiten in diesem Sinn, weil sich bereits bei einer solchen Tätigkeit die durch das Seuchenrecht abzuwehrende Gefahrenlage realisieren kann (BVerwG aaO, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.7.1994 Az. 1 S 2804/93, VBIBW 1994, 451, Leitsatz in DVBl 1995, 166). Dieser Auslegung folgt auch § 45 Abs. 3 IfSG, der von der Erlaubnispflicht der darin genannten Arbeiten ausgeht.
- 3) Im Gegensatz zum BSeuchG (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 BSeuchG) ist die **Erlaubnis** nach § 44 ausschließlich **personenbezogen**. Sie wird ohne Rücksicht auf